



Tino Sorge
Mitglied des Deutschen Bundestages

Stand: 25. März 2020

Information zum Corona Schutzschirm

1. Soforthilfe

Soforthilfe für Kleinunternehmen, Solo-Selbstständige, Freiberufler und Mittelständler zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen, u.a. für laufende Betriebskosten wie Miete, Kredite, Betriebsräume oder Leasingraten. Das Programm hat ein Volumen bis zu 50 Mrd. Euro.

Wie der Bund hilft:

- Bis zu 9.000 € Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
- Bis zu 15.000 € Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
- Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20 % reduziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden.
- Voraussetzung: wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona. Unternehmen darf vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein. Schadenseintritt nach dem 11. März 2020.
- Antragstellung: möglichst elektronisch; Existenzbedrohung bzw. Liquiditätsengpass bedingt durch Corona sind zu versichern.
- Die Auszahlung der Gelder wird durch die Länder erfolgen.

→ Weitere Informationen:

auf den Seiten des Bundesministeriums der Finanzen:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-Milliardenhilfe-fuer-alle.html;jsessionid=0D38041322DB5BA349D6406FD75189D2.delivery1-master>

auf den Seiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie:

https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckpunkte-corona-soforthilfe.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Wie das Land hilft:

- Hilfspaket über 500 Millionen Euro für Wirtschaftshilfen, u.a. Zuschüsse für Solo-Selbstständige sowie kleinere und mittlere Unternehmen.
- Kurzfristige Unterstützung in Höhe von 400 € pro Monat und Person für Kulturschaffende. Antragsberechtigt sind selbständige Künstlerinnen und Künstler, die in den Bereichen Musik, darstellende oder bildende Kunst ihre künstlerische Tätigkeit schaffen, ausüben oder lehren sowie Schriftstellerinnen und Schriftsteller.

- Flexibilität im Umgang mit genehmigten, nach der Kulturförderrichtlinie des Landes geförderten Projekten. Für Projekte, die wegen der Pandemie nicht wie beantragt durchgeführt werden können sowie Projekte, die zwischenzeitlich abgesagt worden sind, soll geprüft werden, ob bereits entstandene, unabwendbare Kosten und Regressansprüche als zuwendungsfähig anerkannt werden.

→ Weitere Informationen:

Auf den Seiten des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt:

<https://mw.sachsen-anhalt.de/media/coronavirus/wirtschaft/>

- Corona-Hotline des Ministeriums: 0391/567-4750

2. Stärkung des Eigenkapitals

Bund und Land unterstützen die Unternehmen durch die Stärkung von Eigenkapital.

Wie der Bund hilft:

Die Bundesregierung hat einen Wirtschaftsstabilisierungsfonds auf den Weg gebracht. Damit sollen die notwendigen Maßnahmen umgesetzt werden, um unsere Volkswirtschaft zu stabilisieren und Arbeitsplätze, Lieferketten und Wertschöpfung zu sichern.

- Garantierahmen von 400 Mrd. Euro um es Unternehmen zu erleichtern, sich am Kapitalmarkt zu refinanzieren.
- Rekapitalisierungsmaßnahmen in Höhe von 100 Mrd. Euro zur Kapitalstärkung, um die Solvenz von Unternehmen sicherzustellen.
- Kredite von bis zu 100 Mrd. Euro zur Refinanzierung der KfW-Sonderprogramme.
- Zugang zu den Instrumenten erhalten Unternehmen, die folgende Kriterien erfüllen:
 - Bilanzsumme von mehr als 43 Mio. Euro
 - Umsatzerlöse von mehr als 50 Mio. Euro
 - Mehr als 249 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt
- Die Einrichtung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds ist zunächst bis Ende 2021 befristet.

Insolvenzrecht

Die Insolvenzantragspflicht und die Zahlungsverbote werden bis zum 30. September 2020 ausgesetzt, es sei denn die Insolvenz beruht nicht auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie oder es besteht keine Aussicht auf die Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit. Zudem werden Anreize geschaffen, den betroffenen Unternehmen neue Liquidität zuzuführen und die Geschäftsbeziehungen zu diesen aufrecht zu erhalten. Für einen dreimonatigen Übergangszeitraum wird auch das Recht der Gläubiger suspendiert, die Eröffnung von Insolvenzverfahren zu beantragen. Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht sowie die Regelung zum Eröffnungsgrund bei Gläubigerinsolvenzanträgen soll im Verordnungswege bis zum 31. März 2021 verlängert werden können.

Wie das Land hilft:

Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt bietet Tilgungsdarlehen mit mittleren oder längeren Laufzeiten an.

- Im Mittelstands- und Gründerfonds stehen aktuell freie Mittel für Darlehensvergaben zur Verfügung.
<https://www.foerderservice-ib.de/index.php/unternehmen/mug-fonds.html>
- Weitere Mittel sind über den KMU-Folgefonds verfügbar
<https://www.ib-sachsen-anhalt.de/unternehmen/investieren-finanzieren/ib-nachfolgedarlehen-fuer-kmu>

3. Steuern

Für die von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen und Selbstständigen gelten bis zum 31. Dezember 2020 folgende steuerliche Erleichterungen:

- Stundung von Steuerzahlungen: Wenn Unternehmen aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie in diesem Jahr fällige Steuerzahlungen nicht leisten können, sollen diese Zahlungen auf Antrag befristet und grundsätzlich zinsfrei gestundet werden. Den Antrag können Unternehmen bis zum 31. Dezember 2020 bei ihrem Finanzamt stellen.
- Anpassung von Vorauszahlungen: Unternehmen, Selbständige und Freiberufler können außerdem die Höhe ihrer Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer anpassen lassen. Gleiches gilt für den Messbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen.
- Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen: Auf die Vollstreckung von überfälligen Steuerschulden soll bis zum Ende des Jahres verzichtet werden. Säumniszuschläge, die in dieser Zeit gesetzlich anfallen, sollen erlassen werden. Dies betrifft die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer.

→ Weitere Informationen:

Für alle Steuerfragen ist das örtliche Finanzamt zuständig

https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtssuche/finanzamtssuche_node.html

→ Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-03-19-steuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus.pdf?blob=publicationFile&v=1

4. Bürgschaftsprogramme

Wie der Bund hilft:

Seit dem 23. März 2020 gibt es das KfW-Sonderprogramm 2020. Es unterstützt Unternehmen, die wegen der Corona-Pandemie vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind. Kleine, mittelständische und auch große Unternehmen können über ihre Hausbank Anträge stellen. Die Auszahlungen erfolgen schnellstmöglich, die Mittel für das Sonderprogramm sind unbegrenzt.

- Niedrigere Zinssätze und eine vereinfachte Risikoprüfung der KfW bei Krediten bis zu 3 Mio. Euro .

- Eine höhere Haftungsfreistellung durch die KfW von bis zu 90 Prozent bei Betriebsmitteln und Investitionen von kleinen und mittleren Unternehmen erleichtern Banken und Sparkassen die Kreditvergabe.
- Das KfW-Sonderprogramm 2020 wird über die Programme [KfW-Unternehmerkredit \(037/047\)](#) und [ERP-Gründerkredit - Universell \(073/074/075/076\)](#) umgesetzt, deren Förderbedingungen modifiziert und erheblich erweitert werden. Daneben ermöglicht das Sonderprogramm „[Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung“ \(855\)](#) große Konsortialfinanzierungen unter Risikobeteiligung der KfW.
- Die Programme stehen Unternehmen zur Verfügung, die wegen der Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind. Konkret heißt dies, dass alle Unternehmen, die zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten waren, einen Kredit beantragen können. Es können Investitionen und Betriebsmittel finanziert werden.

→ Weitere Informationen:

Auf den Seiten der KfW

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

Wie das Land hilft:

Für kurzfristige Finanzierungslinien wie Kontokorrentausweitung oder Besicherung der (eigenen) Kreditmittel der Hausbank steht die Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt zur Verfügung.

- Das Angebot der Bürgschaftsbank ergänzt das Angebot der KfW, die Hausbanken zusätzliche Kreditmittel zur Weiterleitung an die Unternehmen zur Verfügung stellt. Aktuell beträgt das verfügbare Volumen für Bürgschaften knapp 157 Millionen Euro – damit können rund 300 Millionen Euro an Krediten abgesichert werden.
- Weitere rund 48,5 Millionen Euro könnten in Form von Garantien oder Beteiligungen der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft ausgereicht und damit rund 90 Millionen Euro an Krediten abgesichert werden.

→ Weitere Informationen:

Auf den Seiten der Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt:

<https://www.bb-mbg.de/index.php/aktuelles/item/294-corona-finanzierungshilfen-fuer-betroffene-unternehmen>

- Service-Hotline der Bürgschaftsbank: 0391/73 75 20

Kurzarbeitergeld

Die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld werden rückwirkend ab dem 1. März 2020 wie folgt erleichtert – vorerst befristet bis zum 31.12.2020:

- Es reicht, wenn 10 Prozent der Beschäftigten eines Betriebes von Arbeitsausfall betroffen sind, damit ein Unternehmen Kurzarbeit beantragen kann.
- Sozialversicherungsbeiträge werden bei Kurzarbeit von der Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet.
- Kurzarbeitergeld ist auch für Beschäftigte in Zeitarbeit möglich.
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.

→ Weitere Informationen:

- Hotline der Arbeitsagentur: 0800 45 555 20
- Kurzarbeitergeld online beantragen:
<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall>
- Info-Film zum Kurzarbeitergeld der Bundesagentur für Arbeit:
<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-video>
- Antrag auf Kurzarbeitergeld (Leistungsantrag):
https://mw.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MW/Media/Corona/antrag-kug107_ba015344.pdf
- FAQ zum Kurzarbeitergeld:
https://mw.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MW/Start/31_Corona_Kug_10_Fragen.pdf

Sozialschutzpaket

Mit dem Sozialschutzpaket wird denen geholfen, die von den Corona-Auswirkungen wirtschaftlich und sozial am stärksten betroffen sind, besonders Menschen mit geringem Einkommen, Selbstständige und Kleinunternehmer. Für einzelne Branchen führen die Maßnahmen zur Vermeidung des Coronavirus dazu, dass Menschen vorübergehend erhebliche Einkommenseinbußen erfahren. Deshalb werden befristet Prüf- und Bewilligungsverfahren vereinfacht. Die Maßnahmen sollen am 29. März 2020 in Kraft treten.

- Vereinfachter Zugang in die Grundsicherungssysteme für alle Bürgerinnen und Bürger rückwirkend zum 1. März 2020 mit vereinfachten Antragsverfahren.
Es gilt: Der Staat zahlt die Grundsicherung und übernimmt alle Miet- und Heizkosten für bis zu einem Jahr. Niemand muss dafür sein Ersparnis antasten. Und niemand muss um seine Wohnung fürchten.
- In das Infektionsschutzgesetz wird ein Entschädigungsanspruch für Verdienstauffälle bei behördlicher Schließung von Schulen und Kitas zur Eindämmung der gegenwärtigen Pandemie aufgenommen.
- Der Kinderzuschlag wird so umgestaltet, dass er für Familien, die die Leistung beantragen, die aktuelle krisenbedingte Lebenslage besser erfasst. Die Prüfung des Kinderzuschlags soll ausnahmsweise auf das Einkommen im letzten Monat vor Antragstellung bezogen werden.
- Soziale Dienstleister und Einrichtungen der Fürsorge in Deutschland sollen finanziell unterstützt werden, damit sie nicht in ihrem Bestand gefährdet sind.

→ Weitere Informationen:

Eine Übersicht aller im Sozialschutzpaket enthaltenen Maßnahmen auf den Seiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/sozialschutzpaket.html>

Maßnahmen zur Unterstützung des Gesundheitswesens

Um das Gesundheitswesen und die Pflege bei der Bewältigung der Corona-Epidemie zu unterstützen sowie die wirtschaftlichen Folgen für Krankenhäuser und Vertragsärzte aufzufangen, sind weitere Maßnahmen vorgesehen.

COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz

- Krankenhäuser erhalten einen finanziellen Ausgleich für verschobene planbare Operationen und Behandlungen, um Kapazitäten für die Behandlung von Patienten mit einer Coronavirus-Infektion frei zu halten.
- Krankenhäuser erhalten einen Bonus in Höhe von 50.000 Euro für jedes Intensivbett, das sie zusätzlich schaffen.
- Der so genannte "vorläufige Pflegeentgeltwert" wird auf 185 Euro erhöht. Das verbessert die Liquidität der Krankenhäuser und wird auch zu erheblichen Zusatzeinnahmen für die Kliniken führen.
- Für die Aufrechterhaltung der Versorgung kann insbesondere von den gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben und Rahmenbedingungen zur Personalausstattung abgewichen werden.
- Niedergelassene Ärzte sowie Psychotherapeuten werden bei einer zu hohen Umsatzminderung aufgrund einer geringeren Inanspruchnahme durch Patienten mit Ausgleichszahlungen sowie mit zeitnahen Anpassungen der Honorarverteilung geschützt.

→ Alle Maßnahmen der Regelung:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/pressemitteilungen/2020/1-quartal/gesetzespakete-corona-epidemie.html>

Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Um auf eine Epidemie effektiv reagieren zu können, müssen schnell Entscheidungen getroffen werden. Dazu soll der Bund in einer „epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ für einen befristeten Zeitraum zusätzliche Kompetenzen erhalten. Das Bundesministerium für Gesundheit wird u. a. ermächtigt, durch Allgemeinverfügung oder durch Rechtsverordnung Vorkehrungen zum Schutz der Bevölkerung zu treffen und die Gesundheitsversorgung sicher zu stellen, u.a. durch:

- Vorschriften für den grenzüberschreitenden Reiseverkehr, etwa wenn im Bahn- und Busverkehr Meldepflichten eingeführt werden
- Melde- und Untersuchungspflichten
- Maßnahmen zur Sicherstellung der Grundversorgung mit Arzneimitteln, Schutzausrüstung und Labordiagnostik
- ebenfalls enthalten: Ausnahmen vom Baurecht, um etwa kurzfristig medizinische Einrichtungen errichten zu können
- Entschädigungsregelung für Eltern, deren Kindern der Besuch einer Betreuungseinrichtung durch entsprechende behördliche Schließungen nicht mehr möglich ist. Sie erhalten bis zu sechs Wochen 67% ihres Verdienstausfalls (maximal 2016 Euro).

Ansprechpartner

- **Infotelefon des Bundesgesundheitsministeriums zum Coronavirus**
Telefon: 030/346 465 100, Mo – Do 8:00 bis 18:00 Uhr, Fr 8:00 bis 12:00 Uhr
- **Infotelefon des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt**
Telefon: 0391/2564 222

- **Unabhängige Patientenberatung Deutschland** Telefon:
0800/011 77 22
- **Beratungsservice für Gehörlose und Hörgeschädigte** Fax:
030/340 60 66 – 07, E-Mail: info.deaf@bmg.bund.de / info.gehoerlos@bmg.bund.de
Gebärdentelefonie (Videotelefonie): <https://www.gebaerdentelefon.de/bmg/>
- **Infotelefon des Bundeswirtschaftsministeriums für Bürgerinnen und Bürger**
(nur wirtschaftsbezogene Fragen): Telefon: 030/18 615 6187, E-
Mail: buergerdialog@bmwi.bund.de, Mo-Fr 9:00 bis 17:00 Uhr
- **Infotelefon des Bundeswirtschaftsministeriums für Unternehmen**
Telefon: 030/ 18615 1515, Mo-Fr 9:00 bis 17:00 Uhr
- **Infotelefon des Wirtschaftsministeriums Sachsen-Anhalt**
Telefon: 0391/567-4750
- **Infotelefon der Bundesagentur für Arbeit zum Kurzarbeitergeld**
Für Arbeitgeber: Telefon: 0800/455 55 20 Für
Arbeitnehmer: Telefon: 0800/ 455 55 00
- **Serviceauskunft zu KfW-Hilfsprogrammen** Telefon:
0800/539 9001
- **Informationen für Tourismusbranche**
über das Kompetenzzentrum Tourismus des Bundes:
[Telefon: +49 \(0\) 5341 875 53400](tel:+490534187553400), E-Mail: kontakt@kompetenzzentrum-tourismus.de
www.corona-navigator.de
- **Informationen zu weltweiten Reisewarnungen** auf
den Seiten des Auswärtigen Amtes: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise/reisewarnungen/faq-reisewarnung>
- **Information zu Kinderbetreuung, Lohnfortzahlung und Gesundheitsschutz**
auf den Seiten des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz:
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/aktuelle-informationen-zu-hilfs--und-unterstuetzungsangeboten/153522>

Deutscher Bundestag Platz der Republik 1 11011 Berlin T: 030/ 227 - 77 410 F: 030/ 227 - 764 08 M: tino.sorge@bundestag.de	CDU-Wahlkreisbüro Fürstenwallstraße 17 39104 Magdeburg T: 0391/ 25 49 816 F: 0391/ 25 49 811 M: tino.sorge.wk@bundestag.de
--	---